Servicevertrag «Compact» für sicherheitstechnische Prüfung Hänel Rotomat / Lean Lift

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Compact»

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Hänel- Servicevertrag «Compact» für Sicherheitstechnische Prüfung, insoweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. **Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Hänel die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erbringt. Sind Auftragserteilungen/Auftragsbestätigungen des Auftraggebers mit seinerzeitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen verbunden, so wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen; der Auftraggeber akzeptiert mit Auftragserteilung die nachstehenden Hänel-Geschäftsbedingungen, unter Hinfall allfälliger seinerzeitiger allgemeiner Geschäftsbedingungen.**

Die nachfolgenden Hänel-Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Serviceverträge «Compact» für Sicherheitstechnische Prüfungen zwischen Hänel und dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Es gilt im Zweifel jeweils die dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilte Fassung der AGB Servicevertrag «Compact» von Hänel; die jeweils aktuelle Fassung der AGB von Hänel ist abrufbar unter www.haenel.ch/de/service.ch

2. Leistungsumfang

2.1 Der Servicevertrag für Sicherheitstechnische Prüfung beinhaltet die folgenden von Hänel zu erbringenden Leistungen (1x jährlich):

- Jährliche Sicherheitsprüfung der Anlage gemäss den Werksvorschriften, den massgebenden SUVA-Richtlinien und den gesetzlichen Vorschriften.
- Reinigung der für die Sicherheit und Funktion wichtigen Bauteile der Lagergeräte
- Protokollierung der sicherheitstechnischen Prüfung, welche vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.

2.2 In diesem Vertrag nicht eingeschlossen sind insbesondere die folgenden Leistungen:

- Präventive Wartung und Einstellungsarbeiten.
- Behebung von Störungen. Hierfür bedarf es einer zusätzlichen individuellen Vereinbarung der Parteien.
- Lieferung und Einbau von Ersatzteilen.
- Reparatur der Anlagen und die dazu benötigten Ersatzteile. Für diese Arbeiten bedarf es einer zusätzlichen individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- Änderung oder Neuanbringung von bestehenden Teilen, sofern dies einer konstruktiven, sicherheitstechnischen oder ästhetischen Änderung der bestehenden Lageranlage gleichkommt, wobei unerheblich ist, ob solche Massnahmen von behördlicher oder privater Seite verlangt werden.
- Einstell- und Optimierungsarbeiten
- Wartung von Fremdsystemen wie z.B. PC-Schnittstellen zum Host oder zu anderen Lager- und Handling-Systemen.
- Oberflächenbehandlungen an Lagergeräten (z.B. Farbanstriche, Ersetzen dekorativer Elemente usw.) und allgemeine Reinigungsarbeiten an den Umlaufregalen sowie an den vertikalen Lagerliften.
- Modernisierung oder Umbauten der Anlage.
- Zusätzliche Serviceeinsätze
- De- und Remontagearbeiten von Hänel-Lageranlagen.
- Bauseitige Aufwendungen.
- Störungen an Peripheriegeräten wie Drucker, Waage, Barcodeleser usw., auch wenn diese durch Hänel geliefert wurden.
- Stromzuführung zu den Anlagen.
- Datensicherungen, Wiederherstellungen von Datenbeständen, Softwarekonfigurationen oder anlagenspezifischen Informationen.

3. Zeitpunkt der Ausführung

Der Zeitpunkt der jeweiligen Sicherheitstechnischen Prüfung wird vorher rechtzeitig angekündigt; die konkrete Terminabsprache erfolgt in der Regel telefonisch durch Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber.

Die von Hänel gemäss Ziff. 1 hievor zu erbringenden Leistungen werden innerhalb der bei Hänel üblichen Arbeitszeit (als üblich gilt die Arbeitszeit von 07.00-17.00 Uhr) erledigt. Sollten diese Arbeiten durch besondere - nicht durch Hänel verursachte - Umstände ausserhalb der üblichen Arbeitszeit von Hänel gewünscht werden, hat der Auftraggeber die orts- und branchenüblichen Überzeitzuschläge zu entrichten.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne vorgängige Zustimmung von Hänel weder selbst noch durch Drittpersonen irgendwelche Arbeiten an den Lagergeräten auszuführen.
Sollte dies dennoch ausgeführt worden sein, ist Hänel bei Auftragserteilung entsprechend zu informieren, damit vorgängig der Sicherheitstechnischen Prüfung durch Hänel eine für den Auftraggeber kostenpflichtige Bestandesaufnahme des Hänel-Gerätes durchgeführt werden kann. Erfolgt keine entsprechende Information an Hänel und/oder wird der Auftrag zur kostenpflichtigen vorgängigen Bestandesaufnahme des Hänel-Gerätes nicht erteilt, wird von Hänel jegliche Gewährleistung für die ausgeführten Arbeiten abgelehnt.

4.2 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die Hänel-Servicetechniker freien Zugang zu den zu prüfenden Anlagen haben.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Servicearbeiten eine aktuelle Datensicherung vorzunehmen.

Insbesondere ist der Auftraggeber zudem auf seine Kosten verpflichtet

- unsere Mitarbeiter in die jeweils gültige Fassung der kundenseitigen Fremdfirmenverordnung/Hausordnung vor dem jeweiligen Zutritt auf das Werksgelände zu unterweisen.
- darauf zu achten, dass die Hänel-Servicetechniker am jeweiligen Arbeitsplatz von gefährlichen Einrichtungen abgeschottet werden bzw. dass derartige Anlagen abgeschaltet sind.
- die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen, Fehlerbeschriebe, Testdaten und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
- die Hänel-Servicetechniker über zusätzlich zu beachtende Sicherheitsvorschriften, die sich nicht aus der Natur des Vertragsgegenstands oder der durchzuführenden Leistungen ergeben, zu unterrichten.
- die für die Leistungserbringung notwendige Versorgung (Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser usw.) einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle allenfalls erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- notwendige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert bereitzustellen.
- auftretende Störungen oder Schäden an der Anlage unverzüglich zu melden.
- für die sachgemässe Bedienung der Anlage stets Sorge zu tragen.

4.3 Zwecks Schonung der Anlage und Vermeidung von Schäden ist der Auftraggeber verpflichtet, bei aussergewöhnlichen Erscheinungen an der Anlage oder bei Bestehen von Unfallgefahr die Anlage sofort aus zuschalten und Hänel umgehend darüber zu benachrichtigen.

5. Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit

5.1 Für den Vertrag wurde eine feste Vertragsdauer vereinbart. Am Ende dieser Dauer verlängert sich dieser Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.

5.2 Bei Abbruch oder längerfristiger Stilllegung der Anlage kann der Vertrag vom Auftraggeber auf den Zeitpunkt dieses Ereignisses unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

5.3. Das Recht auf sofortige Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch eine Partei sowie bei Beginn des Nachlass- oder Konkursverfahrens einer Partei bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag gemäss Ziff. 4.1-4.3 verletzt hat.

5.4 Betreffend Kündigung bei Erhöhung der Wartungsgebühren siehe Ziff. 6.1 Abs. 2 hienach.

6. Preise und Konditionen

6.1 Die Gebühr für die Sicherheitstechnische Prüfung entspricht den bei Vertragsschluss vorliegenden Kosten.

Hänel ist berechtigt, die Gebühren unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer bzw. des in Ziff. 5.1 definierten jeweiligen Verlängerungszeitraums den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen mittels schriftlich eingeschriebener Mitteilung (= Gültigkeitserfordernis) anzupassen. Dem Auftraggeber steht diesfalls - sofern die Erhöhung mindestens 7 % beträgt - das Recht zu, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen seit Empfang der Erhöhungsmitteilung auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer bzw. des in Ziff. 5.1 definierten jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich eingeschrieben (= Gültigkeitserfordernis) zu kündigen. Die Empfangnahme der Erhöhungsmitteilung gilt - sofern sie nicht vorher tatsächlich entgegengenommen wurde - als am 7. Tag nach der postalischen Abholungseinladung als erfolgt. Für die Einhaltung der 14-tägigen Kündigungsfrist gilt der Poststempel der Postaufgabe.

6.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers hat Hänel neben dem Anspruch auf Verzugszinsen das Recht, die Leistung einzustellen, bis ihre Forderungen beglichen sind.

6.3 Die vertraglich vereinbarte Prüfungsgebühr ist jeweils innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7. Haftung

7.1 Hänel übernimmt die Gewährleistung für die ordnungsgemässe Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung. Die sicherheitstechnische Prüfung stellt eine Momentaufnahme der Anlage zum Zeitpunkt der Durchführung dar. Die Verantwortung für den sicheren Betrieb der Anlage sowie die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Betreiberpflichten verbleibt jederzeit beim Auftraggeber.

7.2 Hänel haftet für direkte Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags entstanden sind, wenn diese Schäden nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich durch Hänel verursacht worden sind.

7.3 Jede weitere Haftung oder Verpflichtung, insbesondere für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen usw. wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden infolge Betriebsunterbruch ist in jedem Falle ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt insbesondere auch für Datenverluste, fehlerhafte Datenbestände, Softwarekonfigurationen oder Wiederherstellungskosten.

7.4 Vorbehalten bleibt eine allfällige zwingende Haftung von Hänel gemäss dem CH-Produkthaftpflichtgesetz.

7.5 Hänel haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert war. Darüber hinaus lehnt Hänel jegliche Haftung und Gewährleistung für Funktion, Betriebssicherheit und sonstige Schäden an dem Gerät oder an den die Geräte bedienenden Personen ab, sofern der Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragte Dritte ohne Zustimmung von Hänel irgendwelche technischen Arbeiten, auch reine Serviceleistungen, an dem Gerät, das Hänel geliefert hat, durchführt bzw. durchgeführt hat.

7.6 Hänel ist berechtigt, die Sicherheitstechnische Prüfung gemäss diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, sofern diese Dritten zu den entsprechenden Arbeiten qualifiziert sind. Die Gewährleistung/Haftung bleibt aber auch diesfalls - gemäss den vorliegenden Bestimmungen - bei Hänel.

7.7 Hänel haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, welche auf Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von Hänel zurückzuführen sind, insbesondere Fälle höherer Gewalt, behördliche Anordnungen, Lieferengpässe, Energieausfälle, Arbeitskämpfe, Cyberangriffe oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse.

8. Datenschutz

Soweit dies für die Sicherheitstechnische Prüfung erforderlich ist, steht Hänel das Recht zu, die in den Geräten gespeicherten Daten zu verarbeiten. Der Auftraggeber sichert zu, dass er, soweit es sich bei diesen Daten im datenschutzrechtlichen Sinn um personenbezogene Daten handelt, seine Mitarbeitenden und sonstigen Nutzer der Hänel-Geräte im Vorfeld über die Speicherung der Daten informiert und gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärungen wirksam eingeholt hat. Hänel verpflichtet sich, die Daten nach Beendigung der Sicherheitstechnische Prüfung unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben und/oder die Daten auf sämtlichen Hänel-eigenen Datenträgern zu löschen.
Hänel übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Integrität oder Wiederherstellbarkeit von Datenbeständen. Die Sicherung sämtlicher Daten liegt ausschliesslich in der Verantwortung des Auftraggebers.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Dieser Vertrag kann nur in schriftlicher Form geändert oder ergänzt werden.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Servicevertrags für Sicherheitstechnische Prüfung ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nichtig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Servicevertrags für Sicherheitstechnische Prüfung als Ganzem und der übrigen Bestimmungen des Servicevertrags für Sicherheitstechnische Prüfung nicht betroffen. Die allenfalls unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Servicevertrags für Sicherheitstechnische Prüfung entspricht.

9.3 **Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht, Gerichtsstand ist der Sitz von Hänel (Altstätten SG). Hänel steht jedoch zusätzlich das Recht zu, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.**